

Protokoll Gemeinderat Kloten

Datum 07. September 2010

Archiv B3 BEHÖRDEN // B3.B Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften sas

Thema **Entschädigungsverordnung, Genehmigung Anpassungen und Ergänzungen (Vorlage 1591)**

Beschluss-Nr. 10-2010

Die „Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO)“ wurde am 3. April 2001 vom Gemeinderat erlassen.

Die Verordnung entspricht in ihren Grundsätzen den gestellten Anforderungen, punktuelle Anpassungen erfolgten bei entsprechendem Regelungsbedarf.

Mit der Einführung der Bürgerrechtskommission gemäss Art. 4 Gemeindeordnung ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Gleichzeitig soll eine weitere Anpassungen im Bereich der Sozialbehörde an neue Gegebenheiten vorgenommen werden.

Die Änderungen im einzelnen:
((Ansätze Stand 1.1.2001))

Bürgerrechtskommission

Grund	Neuregelung aufgrund geänderter Beanspruchungen aus Änderung der Gemeindeordnung.		
Vorgehen	Ersatz der bisherigen Bestimmung Artikel 3 Ziff. 3		
Neuregelung	Entschädigung Mitglieder / Pauschal	Fr.	1'000.00
	Fallpauschale Schweizer	Fr.	0.00
	Fallpauschale mit Anspruch	Fr.	50.00
	Fallpauschale ohne Anspruch	Fr.	100.00
Finanzielle Auswirkungen:	6 Mitgliederpauschalen à 1'000.00	Fr.	6'000.00
	6 Sitzungen (7 x 6 x 100.00)	Fr.	4'200.00
	30 Geschäfte à 50.00	Fr.	1'500.00
	30 Geschäfte à 100.00	Fr.	3'000.00
	Subtotal	Fr.	14'700.00
	abzüglich bisherige Kommission	Fr.	12'500.00
	Mehrkosten	Fr.	2'200.00
	Mehrkosten mit Teuerung aufgerechnet	Fr.	2'300.00
	Durchschnitts-Entschädigung je Mitglied	Fr.	2'500.00

Sozialbehörde

Grund:	Neuordnung der Sozialbehörde mit Subkommissionen Vormundschaft und Sozialhilfekommission entsprechend dem Reglement über die Sozialbehörde.		
Vorgehen	Neuregelung der bisherigen Bestimmungen Art. 3 Ziff. 7		
Neuregelung	Entschädigung Sozialbehördenmitglieder	Fr.	2'000.00
	Entschädigung 1. Vizepräs. SB (Vorsitz Sozialhilfe-Ausschuss)	Fr.	3'000.00
	Entschädigung 2. Vizepräs. SB (Vorsitz Vormundschafts-Ausschuss)	Fr.	3'000.00
Finanzielle Auswirkung	kleine Reduktion der Gesamtkosten		

Teuerungsregelung

Grund	Die personalrechtlichen Regelungen wurden mit der MaVo resp. den VbMaVo per 1.1.2010 auf eine neue Grundlage gestellt. Dieser Veränderung ist Rechnung zu tragen.
Vorgehen	Art. 11 EntschVo wird in der bisherigen Form belassen, und die Ansätze der EntschVo auf den Stand per 1.1.2010 aufgerechnet.
Neuregelung	Aufrechnung aller Positionen
Finanzielle Auswirkung	keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat genehmigt folgende Ergänzungen der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO)“ vom 3. April 2001:

Art. 3 Ziff. 3 / Bürgerrechtskommission		
Entschädigung Mitglieder / Pauschal	Fr.	1'000.00
Fallpauschale Schweizer	Fr.	0.00
Fallpauschale mit Anspruch auf Einbürgerung	Fr.	50.00
Fallpauschale ohne Anspruch auf Einbürgerung	Fr.	100.00

Art. 3 Ziff. 7:		
Entschädigung 1. Vizepräsident SB	Fr.	3'000.00
Entschädigung 2. Vizepräsident SB	Fr.	3'000.00
Entschädigung übrige Mitglieder	Fr.	2'000.00

2. Die im Widerspruch zu obigen Ergänzungen stehenden bisherigen Regelungen werden aufgehoben.
3. Die neuen Regelungen treten ab neuer Amtsperiode in Kraft.
4. Die Ansätze der EntschVo werden mittels dem Zürcher StädtelIndex der Konsumentenpreise auf den Stand per 1.1.2010 aufgerechnet.
5. Der BL F+L wird mit der Nachführung der EntschVo beauftragt.

Mitteilungen an:

- Stadtrat
- BL F+L

Für getreuen Auszug:

Petra Wicht
Ratssekretärin